

28. Juli 2014

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Beteiligungsrechtliche Zuständigkeit als Folge der Neuausrichtung der Bundeswehr - Anwendungshilfen

Das BMVg hat seine mit Erlass vom 19. März 2013 veröffentlichte Sichtweise in Form von Anwendungshilfen zur Feststellung der Beteiligungsrechtlichen Zuständigkeit nach Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) fortgeschrieben.

Hintergrund für die Herausgabe der Anwendungshilfen war die Feststellung des BMVg, dass im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr die Personalbearbeitung außerhalb des Ministeriums weitestgehend organisationsübergreifend beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) und bei den regional zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentren (BwDLZ) konzentriert wird, was erhebliche Auswirkungen auf die Beteiligungspraxis der Personalräte hat.

Der Erlass stellt die Sichtweise des BMVg über die beteiligungsrechtliche Praxis auf Grundlage des § 92 BPersVG zur Herstellung des verwaltungsseitigen Einvernehmens für die einzelnen OrgBereiche dar.

Bei Bedarf kann der Erlass durch die Bundesgeschäftsstelle des VAB bereitgestellt werden.

Quelle: Zentralerlass B-1471/10 des BMVg vom 1. Juli 2014

Herausgeber:

Verband der Arbeitnehmer
der Bundeswehr

Rochusstraße 178

53123 Bonn

www.vab-gewerkschaft.de

Rolle der Leiter BwDLZ im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben Personal bearbeitender Dienststellen durch die BwDLZ

Mit der Bezugsverfügung stellt das BAIUDBw klar, welche Aufgaben und Zuständigkeiten der Leiter BwDLZ im Fokus der Personal bearbeitenden Teile seiner Dienststelle hat. Demnach haben sie die umfassende Verantwortung für ihre Dienststelle und üben in diesem Sinne das Weisungs- beziehungsweise Direktionsrecht über alle Mitarbeiter der Dienststelle aus.

Die Leiter der BwDLZ, sowie die Komponente Personal Management, sind jedoch im Rahmen ihrer im Bereich PM verorteten Fachaufgaben dem BAPersBw unterstellt. Ferner wird festgestellt, dass dies im Einklang mit einer einheitlichen Darstellung der Gesamtdienststelle BwDLZ als Teil des OrgBereiches IUD steht und durch deren fachliche Unterstellung unter BAPersBw in Angelegenheiten der Personalbearbeitung, Aus- und Fortbildung, Wohnungsfürsorge, Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten und des Sozialdienstes nicht beeinflusst wird.

Ein analoges Vorgehen besteht bei den Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland, wenn dort Aufgaben wahrzunehmen sind, die in die Zuständigkeit des OrgBereiches Personal fallen.

Quelle: BAIUDBw Präsident / ZA II 1 – Az 10-01-01 vom 10. Juli 2014

...aus dem Tarifrecht

Durchführungsbestimmungen des BMI zur neuen Entgeltordnung fortgeschrieben

Der BMI hat mit Bezugsrundschriften die mit Datum 24. März 2014 veröffentlichten Durchführungsbestimmungen zur neuen Entgeltordnung Bund um den noch ausstehenden Teil III bekannt gegeben.

Quelle: Rundschreiben BMI– Az D 5 – 31003/2#4 vom 30. Juni 2014

Schul- und Kinderreisebeihilfe an Arbeitnehmer im Ausland

Der BMI hat sich per Bezugsrundschriften bereit erklärt, die geltenden Regelungen für Schulbeihilfen und Kindereisebeihilfen für Bundesbeamte im Ausland vom 24. Juli 2014 entsprechend auf die Arbeitnehmer zu übertragen.

Quelle: Rundschreiben BMI– Az D 5 – 31006/1#4 vom 26. Juni 2014

Auswirkungen der „Rente mit 63“ auf die Arbeitnehmer

Mit Bezugsrundschriften stellt der BMI die Auswirkungen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz), welches unter anderem die Regelungen zur „Rente mit 63“ beinhaltet, auf die Beschäftigungsverhältnisse des Arbeitnehmers dar.

Weitere Detaillierungen sind der kommenden Ausgabe der VAB aktuell zu entnehmen.

Quelle: Rundschreiben BMI Az D5 – 31005/24#3 und D5 – 31007/1#10 vom 30. Juni 2014

...aus der Rechtsprechung

Urteil des EuGH: Stufenzuordnung und Vorbeschäftigungszeiten

Bei der Stufenzuordnung im Rahmen der Einstellung ist eine Differenzierung zwischen Zeiten, die bei demselben und bei anderen Arbeitgebern zurückgelegt worden sind, europarechtlich unzulässig.

Eine derartige Differenzierung ist jedoch im § 16 Abs. 2 Satz 3 TVÖD für die Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 9 bis 15 geregelt. Denn die enthaltene Regelung zur Stufenzuordnung unterscheidet zwischen Zeiten bei demselben und einem anderen Arbeitgeber, indem die einschlägige Berufserfahrung bzw. in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, bei der Stufenzuordnung unterschiedlich gewertet wird.

Dies bedeutet konkret, dass Beschäftigte, die bereits in einem Arbeitsverhältnis stehen, bei denen aber die einschlägige Berufserfahrung bei anderen Arbeitgebern nicht vollständig bei der Stufenzuordnung berücksichtigt worden ist, so zu stellen sind, als wären die jeweiligen Zeiten voll angerechnet worden.

Daraus resultierende rückwirkende Zahlungsansprüche der Beschäftigten können aber nur bis zur Grenze der geltenden Ausschlussfrist von 6 Monaten des § 37 TVÖD geltend gemacht werden.

Für weitere Details steht die Bundesgeschäftsstelle des VAB zur Verfügung.

Quelle: Urteil EuGH – Az C 514/12 vom 5. Dezember 2013

Urteil des BAG: Stufenzuordnung nach dem TVöD bei einer Höhergruppierung im Anschluss an eine vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit

Nach § 17 Abs. 4 Satz 4 TVöD-AT beginnt bei einer Höhergruppierung die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe erst mit dem Tag der Höhergruppierung. Die vorher zurückgelegten Zeiten werden auf diese Stufenlaufzeit auch dann nicht angerechnet, wenn vor der Höhergruppierung dieselbe Tätigkeit vorübergehend verrichtet und deshalb mit einer persönlichen Zulage gemäß § 14 TVöD-AT vergütet wurde.

Die Zulage findet auch keine Berücksichtigung bei der Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD-AT. Diese knüpft ausdrücklich nur an das bisherige Tabellenentgelt im Sinne des § 15 TVöD-AT und nicht an die bisherige Gesamtvergütung an.

Quelle: Urteil BAG – Az 6 AZR 1067/12 vom 3. Juli 2014

Urteil des BAG: Sachgrundlos befristeter Arbeitsvertrag mit Betriebsratsmitglied - Anspruch auf Abschluss eines Folgevertrags

Auch die Arbeitsverträge von Betriebsratsmitgliedern können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wirksam ohne Sachgrund befristet werden. Die Weigerung des Arbeitgebers, nach Ablauf der Befristung mit dem Betriebsratsmitglied einen Anschlussvertrag abzuschließen, stellt aber eine unzulässige Benachteiligung dar, wenn sie wegen der Betriebsrats Tätigkeit erfolgt. Das Betriebsratsmitglied hat in einem solchen Fall einen Anspruch auf Abschluss eines Folgevertrags.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrags auch ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung zulässig.

Wie der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts bereits mit Urteil vom 5. Dezember 2012 (- 7 AZR 698/11 -) entschieden hat, gilt das auch für Betriebsratsmitglieder. Deren Betriebsratsamt steht der Anwendung des TzBfG nicht entgegen. Nach § 78 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz dürfen aber Betriebsratsmitglieder wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Eine hiernach verbotene Benachteiligung liegt vor, wenn dem Betriebsratsmitglied im Anschluss an die Befristung wegen seiner Betriebsrats Tätigkeit der Abschluss eines Folgevertrags verweigert wird. Das Betriebsratsmitglied hat dann gegen den Arbeitgeber einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Abschluss eines entsprechenden Vertrags.

Im Prozess liegt die Beweislast für eine unzulässige Benachteiligung bei dem Betriebsratsmitglied, das sich darauf beruft. Legt es Indizien dar, die für eine Benachteiligung wegen der Betriebsratsstätigkeit sprechen, muss sich der Arbeitgeber hierauf konkret einlassen und die Indizien ggf. entkräften.

Quelle: Urteil BAG – Az 7 AZR 847/12 vom 25. Juni 2014

...aus der Politik

Bundestag: Haushaltsgesetz 2014 verabschiedet

Mit 447 Ja-Stimmen bei 102 Nein-Stimmen und einer Enthaltung hat der Bundestag am 27. Juni 2014 in namentlicher Abstimmung den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 in dritter Beratung angenommen.

Der Etat umfasst Einnahmen und Ausgaben von 296,5 Milliarden Euro. Das sind 13,5 Milliarden Euro weniger als 2013. Die Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben in kommenden Haushaltsjahren summieren sich auf 57,39 Milliarden Euro. Die Nettoneuverschuldung reduziert sich von 25,1 Milliarden Euro im vergangenen Jahr auf 6,5 Milliarden Euro 2014.

Quelle: Deutscher Bundestag vom 27. Juni 2014

Bundestag: Haushalt 2014 des BMVg

Gegen das Votum der Opposition hat der Bundestag am 25. Juni 2014 in zweiter Beratung den Etat 2014 des Bundesministeriums der Verteidigung (Einzelplan 14) auf Empfehlung des Haushaltsausschusses angenommen. Der Etat umfasst Ausgaben von 32,44 Milliarden Euro. Das sind 822,73 Millionen Euro weniger als 2013.

Der Haushaltsausschuss hatte dem Etat von Verteidigungsministerin Dr. Ursula von der Leyen während der Haushaltsberatungen eine globale Minderausgabe auferlegt. Ursache für die Minderausgaben sind unter anderem Verzögerungen bei der Realisierung von Rüstungsprojekten wie etwa dem Transportflugzeug A400 M.

In den kommenden Jahren würden nach den Planungen der Regierung dann die benötigten Mittel wieder aufgestockt, um die Rüstungsvorhaben zu realisieren.

Mit 15,69 Milliarden Euro werden die Personalausgaben auch weiterhin rund die Hälfte des Verteidigungshaushaltes bilden. Im Vergleich zum Vorjahr sollen sie allerdings um rund 80 Millionen Euro sinken. Parallel soll die Zahl der Zeit- und Berufssoldaten von derzeit rund 191.000 auf 188.000 sinken. Für freiwillig Wehrdienstleistende sind unverändert 12.500 und für Reservisten 2.500 Planstellen vorgesehen.

Auch die Zahl der Planstellen für Zivilbeschäftigte und Beamte bei der Bundeswehr soll von 90.000 auf 88.000 sinken.

Annähernd unverändert sollen die sächlichen Verwaltungsausgaben mit rund 5,88 Milliarden Euro bleiben. Weitere 1,13 Milliarden Euro sind für Zuweisungen und Zuschüsse eingeplant (2013: 1,07 Milliarden Euro).

Am deutlichsten sinken die Ausgaben der Bundeswehr bei den Beschaffungen, dem Erhalt von militärischen Anlagen und der wehrtechnischen Forschung. Mit rund 9,97 Milliarden Euro werden die Ausgaben dieses Jahr voraussichtlich rund 405 Millionen Euro niedriger ausfallen als im Vorjahr.

Quelle: Deutscher Bundestag vom 25. Juni 2014

Bundestag: Krankenversicherungsbeitrag sinkt

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung sinkt zum 1. Januar 2015 von jetzt 15,5 auf 14,6 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Einkommens. Dies beschloss der Bundestag am 5. Juni 2014, als er den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen die Stimmen der Opposition annahm. Der hälftige Arbeitgeberanteil von 7,3 Prozent wird gesetzlich festgeschrieben.

Der bisher allein von den Versicherten gezahlte Sonderbeitrag fällt ebenso weg wie die pauschalen Zusatzbeiträge und der damit einhergehende steuerfinanzierte Sozialausgleich. Dafür können die Krankenkassen künftig einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben, die allein von den Versicherten zu zahlen sind. Vorgesehen ist, dass die Kassen ihre Mitglieder rechtzeitig und schriftlich über erstmalige oder erhöhte Zusatzbeiträge informieren müssen. Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen soll im Internet eine aktuelle Übersicht bereitstellen, aus der deutlich wird, welche Kassen einen Zusatzbeitrag in welcher Höhe erheben.

Die Bundesregierung bleibt in diesem Zusammenhang bei ihrer Einschätzung, wonach viele Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) 2015 entlastet werden. Es liege im Interesse der Krankenkassen, sich um eine qualitativ hochwertige Versorgung zu bemühen und die Höhe der Zusatzbeiträge zu begrenzen, schreibt die Regierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

So könne davon ausgegangen werden, dass viele Kassen ihre „zum Teil erheblichen Finanzreserven“ einsetzen werden, um das Ziel geringer Zusatzbeiträge zu erreichen. In der Folge könnten 2015 „deutlich mehr Mitglieder als bisher von der positiven finanziellen Lage vieler Krankenkassen profitieren“.

Verbindliche Ankündigungen einzelner Krankenkassen liegen bisher allerdings nicht vor, wie die Regierung einräumt. Nach Einschätzung der Regierung könnte es sich „eine mittlere zweistellige Zahl an Krankenkassen nach ihrer derzeitigen finanziellen Lage im Jahr 2015 leisten, einen Zusatzbeitrag unterhalb von 0,9 Prozent zu erheben“.

Es sei im Übrigen davon auszugehen, dass die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds die gesetzlich vorgesehene Mindestreserve in Höhe von 25 Prozent einer Monatsausgabe auch Ende 2015 noch „deutlich überschreiten“ werde.

Quelle: Deutscher Bundestag - Drucksachen 18/1704 und 18/1513
Deutscher Bundestag vom 5. Juni 2014

Bundestag: Reform der Lebensversicherung beschlossen

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte angenommen. Dadurch sollen Leistungen an Lebensversicherte durch ihre Versicherungen auch in der Niedrigzinsphase auf den Kapitalmärkten stabil und fair gehalten werden.

Um das zu erreichen, wird unter anderem die Beteiligung der Versicherten an den Risikoüberschüssen der Unternehmen von 75 auf 90 Prozent erhöht. Zugleich wird die Verzinsung für Neuverträge gesenkt.

Quelle: Deutscher Bundestag vom 4. Juli 2014

Bundestag: Bundeswehr-Präsenz im Kosovo verlängert

Mit 531 Ja-Stimmen bei 59 Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen hat der Bundestag am 5. Juni 2014 beschlossen, dass die Bundeswehr sich für ein weiteres Jahr an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo (KFOR) mit bis zu 1.850 Soldatinnen und Soldaten beteiligt.

Quelle: Deutscher Bundestag vom 5. Juni 2014

Bundestag: Bundeswehreinsatz vor der libanesischen Küste verlängert

Mit 513 Ja-Stimmen bei 66 Nein-Stimmen und acht Enthaltungen hat der Bundestag am 25. Juni 2014 die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der „United Interim Force in Lebanon“ („Unifil“) um ein Jahr bis längstens 30. Juni 2015 verlängert.

Der Unifil-Einsatz sieht neben der Sicherung der seeseitigen Grenzen auch die Unterstützung der libanesischen Streitkräfte beim Aufbau von Fähigkeiten vor, die Küste und die territorialen Gewässer des Landes selbstständig zu überwachen. Bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten können dafür eingesetzt werden.

Quelle: Deutscher Bundestag vom 25. Juni 2014

Bundestag: Bundeswehreinsatz in Mali verlängert

In namentlicher Abstimmung hat der Bundestag am 25. Juni 2014 den Einsatz zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der „Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen“ in Mali („Minusma“) um ein Jahr bis längstens 30. Juni 2015 verlängert. 518 Abgeordnete stimmten dafür, 64 Abgeordnete dagegen und fünf enthielten sich dem Antrag der Bundesregierung.

Bis zu 150 Soldatinnen und Soldaten können in dem westafrikanischen Land eingesetzt werden. Deutschland wird sich weiterhin mit Lufttransport sowie mit Einzelpersonal zur Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben beteiligen.

Quelle: Deutscher Bundestag vom 25. Juni 2014

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom / / meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn - Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtsdag	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
PLZ	Ort	Straßenhaus-Nr.			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Berufs- oder Funktionsbezeichnung			E-Mail-Adresse		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		
Beschäftigungsdienststelle			Straßenhaus-Nr.		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		
PLZ	Ort	Personal bearbeitende Dienststelle			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Entgeltgruppe: _____	Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ %		Werber: _____		Mitgliedsnummer: _____
	Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja				
Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____			<input type="checkbox"/> Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am: <input type="text"/>		
Bereich (I-VIII)		Bundesland		Standortgruppe	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb, ROCHUSSTRASSE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungstyp: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name der Bank	BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE <input type="text"/>

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Monatsbeiträge 2014

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		7,75	4	4a	11,00	8	8a	13,00	12	12a	18,50
2		9,75	5		11,50	9	9b, 9a	14,00	13		19,00
30		10,00	6		12,00	10	10a, 9d, 9c	16,25	14		20,75
9	9a	10,50	7	7a	12,25	11	11a, 11b	16,75	15		22,50

Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf 40,25. Rentner: 42,50/Monat
Auszubildende: 41,50/Monat

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine Freizeitunfallversicherung bei der DBW mit einer Todesfallentschädigung von € 1.250 einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5 sowie eine Diensthaftpflichtversicherung.